

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl. I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Anlage – Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung

Die Anlage – Gebührentarif wird wie folgt geändert:

ANLAGE – Gebührentarif

lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Gebühren
1	<u>Stellungnahmen/schriftliche Auskünfte</u>	
1.1	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen; Stellungnahme zur Erschließung, benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	24,00 €
1.2	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen	16,00 €
1.3	sonstige Stellungnahmen/Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	24,00 €

2 Genehmigungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen

2.1	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/ zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage	44,50 €
2.2	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	24,00 €
2.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
2.3.1	Erteilen einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung	25,50 €
2.3.2	Verlängerung einer befristeten Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	17,50 €
2.4	Genehmigungen zum Einbau von Gartenwasserzählern / sonstiger Unterzähler	12,00 €
2.5	Genehmigung zur Erneuerung/Umlegung der Verbrauchsleitung oder zur Umlegung der Wasserzähleranlage	12,00 €
2.6	Genehmigung zur Wiedereröffnung der Anschluss- und Verbrauchsleitung für die öffentliche Wasserversorgung	16,50 €
2.7	sonstige Genehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist benötigter Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	24,00 €

3 Abnahmen

3.1	Abnahme eines Trinkwasserhausanschlusses	46,50 €
3.2	Neueinbau Wasserzähler im Rahmen Neuanschluss	40,50 €
3.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	55,50 €
3.4	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers je Abnahme eines Zählers	77,50 €
3.4.1	bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers je weiterer Wasserzähler zusätzlich	42,50 €

3.5	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers bei gleichzeitiger turnusmäßiger Wechslung des Hauptzählers bzw. Durchführung anderer separat in Rechnung zu stellender Leistungen je Abnahme eines Zählers	30,00 €
3.5.1	bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers je weiterer Wasserzähler zusätzlich	30,00 €
3.6	Nichtabnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers wegen technischer Beanstandung	38,50 €
4	<u>Kopien, Fertigung von Schriftstücken</u>	
4.1	Kopien je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	0,21 € 0,23 €
4.2	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	28,00 €
5	<u>Sonstiges</u>	
5.1	Befundprüfung ohne Befund außerhalb des Turnustauschs	82,00 €
5.2	Befundprüfung ohne Befund im Rahmen des Turnustauschs	26,00 €
5.3	Gewährung von Akteneinsicht mit Ausnahme der Kommunalerhebungs- Verfahren bis 1 Stunde, pauschal für jede weitere angefangene halbe Stunde	56,00 € 28,00 €
5.4	Versenden von Verfahrensakten, pauschal	33,00 €
5.5	Erstellen einer Sperrinfo	24,50 €
5.6	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers aufgrund von Zahlungsrückständen	93,50 €
5.7	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 5.6	93,50 €
5.8	Stilllegung der Anlage des Grundstückseigentümers auf Kundenwunsch	93,50 €
5.9	Ablesung von Wasserzählern auf Kundenwunsch	59,50 €

5.10	vom Grundstückseigentümer/Nutzer zu vertretende Anfahrt	35,00 €
5.11	Leerfahrt aufgrund Nichteinhaltung eines Termins	35,00 €
5.12	Aufwand für die Einzahlung in die Handkasse des WAS	8,00 €

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

gez.

Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

gez.

Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin